

**SICHERHEITSDATENBLATT****Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Annex II, geändert.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktname	Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G
Substanzbezeichnung	KAOLIN
Chemischer Name	Hydrated aluminium silicate
Synonyme; Handelsnamen	China clay
Reach Registrierung Anmerkungen	Ausnahmen von der Verpflichtung , die gemäß Anhang V.7 von REACH registrieren
CAS-Nummer	1332-58-7
EG-Nummer	310-194-1
Molekulargewicht:	Für diese UVCB-Substanz nicht spezifiziert

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Funktionales Hilfsmittel.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Es sind keine spezifischen Anwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant	Imerys Talc Europe 2, Place Edouard Bouillères BP 33662 31036 Toulouse Cedex 1 FRANCE Tel. +33 5 61 50 20 20 SDS.expert@imerys.com
Kontaktperson	Bitte wenden Sie sich zunächst an Ihren gewohnten Ansprechpartner bei Imerys.

1.4. Notrufnummer

Notfalltelefon	CHEMTREC + 1 703 527 3887
----------------	---------------------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Klassifizierung (EG 1272/2008)**

Physikalische Gefahren	Nicht Eingestuft
Gesundheitsgefahren	Nicht Eingestuft
Umweltgefahren	Nicht Eingestuft

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Menschliche Gesundheit Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung. Es wird bei der Berechnung der MAK-werte empfohlen, die angegebenen Bestandteile zu berücksichtigen.

Umweltbezogen Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingeschätzt.

Physikochemisch Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

2.2. Kennzeichnungselemente

EG-Nummer 310-194-1
Gefahrenhinweise NC Nicht Eingestuft

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff ist entsprechend der derzeit gültigen EU Einstufungskriterien nicht als PBT oder vPvB einzustufen. Keine weitere Gefahr identifiziert

Endokrinschädigende Eigenschaften Die über die Substanz verfügbaren Daten wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschriebenen Kriterien bewertet und diese erwiesen sich als nicht zutreffend.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

KAOLIN	100%
CAS-Nummer: 1332-58-7	EG-Nummer: 310-194-1
Klassifizierung Nicht Eingestuft	

Der volle Wortlaut der Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 angegeben.

Produktname Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Chemischer Name Hydrated aluminium silicate

Reach Registrierung Ausnahmen von der Verpflichtung , die gemäß Anhang V.7 von REACH registrieren

Anmerkungen

CAS-Nummer 1332-58-7

EG-Nummer 310-194-1

Anmerkungen zu den Inhaltsstoffen Dieses Produkt besteht zu 100 % aus Kaolin, einer UVCB-Substanz des Untertyps 4. Dieses Produkt enthält keine SVHC-Stoffe mit einem Gehalt von mehr als 0,1 Gew.-%.

Anmerkungen zur Zusammensetzung Dieses Produkt enthält weniger als 1% Quarz (feinfraktion). Quarz:CAS-No.:14808-60-7 EC No.: 238-878-4. Die Klassifizierung des Produkts ist in Abschnitt 2 dieses Sicherheitsdatenblattes dargestellt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Information Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten. Wenden Sie sich bei Exposition (außer bei geringfügiger Aussetzung) an einen Arzt.

Einatmen Person an die frische Luft bringen und warm und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Verschlucken	Keine besondere Behandlung erforderlich. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.
Hautkontakt	Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
Augenkontakt	Auge nicht reiben. Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Information	Die Schwere der beschriebenen Symptome variiert abhängig von der Konzentration und der Dauer der Exposition.
-------------------------------	--

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Anmerkungen für den Arzt	Keine besonderen Empfehlungen.
---------------------------------	--------------------------------

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Das Produkt ist nicht brennbar. Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt. Geeignete Brandbekämpfungsmittel für umgebendes Feuer verwenden.
Ungeeignete Löschmittel	Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Gefahren	Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.
---------------------------	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung	Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich. Verwenden Sie ein geeignetes Löschmittel für den Umgebungsbrand. Da das befeuchtete Produkt den Boden glatt macht, besteht Rutschgefahr und es sollte rutschfestes Schuhwerk getragen werden.
--	---

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Vorsorgemaßnahmen	Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.
--------------------------------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer oder in den Boden gelangen lassen.
------------------------------	---

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Reinigung	Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Oder das Produkt sollte in Behälter geschaufelt werden. Da das befeuchtete Produkt den Boden glatt macht, besteht Rutschgefahr und es sollte rutschfestes Schuhwerk getragen werden.
-------------------------------	--

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte	Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13.
--------------------------------------	--

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Schutzmaßnahmen bei der Verwendung	Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Da das befeuchtete Produkt den Boden glatt macht, besteht Rutschgefahr und es sollte rutschfestes Schuhwerk getragen werden. Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
Allgemeine Arbeitshygiene-Maßnahmen	Halten Sie den Staubgehalt auf einem Minimum. Minimieren Sie die Staubbildung. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsplatzhygiene sind erforderlich. Diese Maßnahmen umfassen gute persönliche und organisatorische Verfahren (beispielsweise die regelmäßige Reinigung mit geeigneten Reinigungsgeräten). Nach Schichtende duschen und Kleidung wechseln. Arbeitskleidung täglich vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes wechseln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schutzmaßnahmen zu der Lagerung	In einem trockenen, geschlossenen Bereich lagern. Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.
--	---

7.3. Spezifische Endanwendungen

Beschreibung der Verwendung	Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.
------------------------------------	--

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Ein verbindlicher europäischer AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) für alveolengängigen kristallinen Siliciumdioxidstaub wurde in der Richtlinie (EU) 2017/2398 festgesetzt auf 0,1 mg/m³ gemessen als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

KAOLIN

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): 3 mg/m³ alveolengängiger staub

Inorganic dust

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): 6 mg/m³ alveolengängiger staub

Quartz

Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): 0,15 mg/m³ alveolengängiger staub

C1A, SSC

C1A = Stoffe, die bekanntermassen beim Menschen krebserzeugend sind.

SSC = Fruchtschädigende Gruppe C (Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden).

Bemerkungen zu den Inhaltsstoffen	Halten Sie die persönliche Aussetzung unter den beruflichen Expositionslimits für Staub (inhalierbar und respirabel), wie von der nationalen Gesetzgebung vorgeschrieben.
--	--

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen. Arbeitsplatzgrenzwerte des Produktes oder der Inhaltsstoffe beachten.
Augen-/ Gesichtsschutz	Augenschutz entsprechend einer anerkannten Norm sollte getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung ergibt, dass Augenkontakt möglich ist. Folgende persönliche Schutzkleidung sollte getragen werden Schutzbrille oder Gesichtsschutz. Bei Arbeiten mit diesem Produkt sollten keine Kontaktlinsen getragen werden.
Handschutz	Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen. Es wird empfohlen, dass die Schutzhandschuhe aus folgendem Material bestehen: Polyvinylchlorid (PVC). Neopren. Gummi (Natur-, Latex-).
Anderer Haut- und Körperschutz	Für den Schutz der Haut ist normale Arbeitskleidung ausreichend.
Hygienemaßnahmen	Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Am Ende jeder Schicht und vor dem Essen, Rauchen und der Toilettennutzung waschen. Geeignete Hautcreme gegen Austrocknung der Haut verwenden.
Atemschutzmittel	Um einen Staubgehalt der Luft unter den beruflichen Expositionslimits sicherzustellen, wird eine lokale Belüftung empfohlen. Im Fall einer Exposition, in der technische Vorrichtungen nicht ausreichen, wird die Verwendung einer RPE (Atemschutzausrüstung) empfohlen. Eine Risikobewertung ist erforderlich, um den angemessenen Schutz vor Staub in der Luft sicherzustellen. Der Typ der RPE muss der Arbeitssituation und den speziellen Anforderungen des Trägers entsprechen. Andere Umgebungsbedingungen sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Der minimale APF (zugewiesener Schutzfaktor), der erforderlich ist, hängt von den gemessenen oder vorhergesagten beruflichen Expositionsgraden dividiert durch den OEL ab (siehe Abschnitt 8.1). Die als FFP2 und P2 spezifizierten Filter haben einen APF von 10. Bei korrekter Montage kann die Exposition des Trägers bis auf ein Zehntel der Arbeitsatmosphäre reduziert werden. Abhängig von der Bewertung der Exposition ist möglicherweise ein Filter mit niedrigerer oder höherer Effizienz erforderlich. Die Anweisungen und regulatorischen Vorgaben des Herstellers bezüglich Verwendungsdauer und die korrekte Montage müssen beachtet werden. Der Träger der ausgewählten RPE sollte vor der Verwendung geschult werden.
Umweltschutzkontrollmaßnahmen	Alle Belüftungssysteme sollten vor dem Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Beschränken Sie Verschüttungen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinung	Pulver
Farbe	Weiß/Cremefarben.
Geruch	Beinahe geruchlos.
pH	5-8 @ 10 % Schlamm
Schmelzpunkt	> 450°C EU-Verfahren A1
Siedebeginn und Siedebereich	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Flammpunkt	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht brennbar EU-Methode A10
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen;	Nicht explosionsgefährlich (ohne chemische Strukturen, die normalerweise mit der Explosionsfähigkeit verknüpft sind)
Dampfdruck	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Dampfdichte	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Relative Dichte	2.6
Schüttdichte	0.2 - 0.9 g/cm³
Löslichkeit/-en	<1 mg/litre @ 20 °C EU-Methode A6
Verteilungskoeffizient	Entfällt (anorganische Stoffe)
Selbstentzündungstemperatur	Keine relative Selbstzündungstemperatur unter 400 °C EU-Methode A16
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Viskosität	nicht anwendbar (fest mit einem Schmelzpunkt > 450°C)
Explosionsverhalten	In dem Produkt liegen keine chemischen Gruppen vor, die mit einer explosiven Eigenschaften verbunden sind.
Oxidationsverhalten	In dem Produkt liegen keine chemischen Gruppen vor, die mit oxidierenden Eigenschaften verbunden sind.

9.2. Sonstige Angaben

Andere Informationen Keine.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität Es gibt keine bekannten Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität Stabil bei normalen Umgebungstemperaturen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Es gibt keine bekannten Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unverträgliche Bedingungen Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Zersetzt sich nicht, wenn es entsprechend den Empfehlungen verwendet und gelagert wird.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Einatmen	Staub kann in hohen Konzentrationen die Atemwege reizen.
Verschlucken	Es werden keine schädlichen Auswirkungen von Mengen erwartet, die versehentlich aufgenommen werden können.
Hautkontakt	Längerer Kontakt mit der Haut kann zu Trockenheit führen.
Augenkontakt	Partikel in den Augen können Reizung und brennenden Schmerz verursachen.
Endokrinschädigende Eigenschaften	Die über die Substanz verfügbaren Daten wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschriebenen Kriterien bewertet und diese erwiesen sich als nicht zutreffend.
Weitere Angaben	Keine

Toxikologische Angaben zu Bestandteilen

KAOLIN

Akute Toxizität - oral

Anmerkungen (oral LD₅₀) LD₅₀ >2000 mg/kg, Oral, Ratte OECD 420

Akute Toxizität - dermal

Anmerkungen (dermal LD₅₀) LD₅₀ >2000 mg/kg, Dermal, Ratte OECD 402

Akute Toxizität - inhalativ

Anmerkungen (Inhalation LC₅₀) LC₅₀ >5.07 mg/l, Inhalation, Ratte OECD 436

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung/Reizwirkung auf die Haut Kaolin verursacht keine Hautreizungen (OECD 404, Hase).

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Starke Augenverätzung/-reizung Kaolin verursacht keine Augenreizungen (OECD 405, Hase).

Atemwegssensibilisierung

Atemwegssensibilisierung Maus: Nicht sensibilisierend. OECD 429

Hautsensibilisierung

Hautsensibilisierung Lokaler Lymphknotentest (LLNA) - Maus: Nicht sensibilisierend. OECD 429

Keimzellen-Mutagenität

Genotoxizität - in vitro Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Genotoxizität - in vivo Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Kanzerogenität

Karzinogenität In Studien, in denen Kaolin intratracheal verabreicht wurde, verhält sich Kaolin als schlecht lösliches Partikel geringer Toxizität mit Entzündungsreaktion des Lungengewebes. Epidemiologische Studien, die an vielen Arbeitern durchgeführt wurden, zeigten keinen expliziten Zusammenhang zwischen Kaolinexposition und Tumorbildung. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Tierversuchen oder in den epidemiologischen Ergebnissen bezüglich der Kanzerogenität keine Bedenken hervorgerufen werden.

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Reproduktionstoxizität

Reproduktionstoxizität - Fertilität Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

STOT - einmalige Exposition In akuten Tests wurde keine Organtoxizität beobachtet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

STOT -wiederholte Exposition Basierend auf den Ergebnissen der Tierversuche (hauptsächlich über intratracheale Verabreichung) kann geschlussfolgert werden, dass der Schweregrad der Auswirkungen auf die Lunge mit dem Anteil an kristalliner Kieselsäure (Feinfraktion) als Begleitmineral im Material zusammenhängt.

Aspirationsgefahr

Aspirationsgefahr Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität Die Bestandteile dieses Produkts sind nicht als umweltgefährdend eingestuft. Große oder häufige Freisetzungen können jedoch gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

12.1. Toxizität

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

KAOLIN

Akute aquatische Toxizität

Akute Toxizität - Fisch LC₅₀, 96 Stunden: >1000 mg/l, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
OECD 203

Akute Toxizität - Wirbellose Wassertiere EC₅₀, 48 Stunden: >1000 mg/l, Daphnia magna
OECD 202

Akute Toxizität - Wasserpflanzen EC₅₀, 72 Stunden: >1000 mg/l, Süßwasser-Algen
OECD 201

Akute Toxizität - Mikroorganismen Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Chronische aquatische Toxizität

Chronische Toxizität - Jungfische Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Chronische Toxizität - Wirbellose Wassertiere Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Toxizität im Boden Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

Toxizität für terrestrische Pflanzen Keine spezifischen Versuchsdaten vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Das Produkt ist nicht biologisch abbaubar.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

KAOLIN

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Persistenz und Abbaubarkeit Die Substanz ist anorganisch und deshalb nicht abiotisch abbaubar.

Biologischer Abbau Die Substanz ist anorganisch und deshalb nicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der als bioakkumulativ betrachtet werden kann.

Verteilungskoeffizient Entfällt (anorganische Stoffe)

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

KAOLIN

Bioakkumulationspotential Für anorganische Substanzen nicht relevant

Verteilungskoeffizient Entfällt (anorganische Stoffe)

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität Das Produkt ist in Wasser unlöslich.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

KAOLIN

Mobilität Kaolin ist beinahe unlöslich und hat deshalb in den meisten Erdböden eine geringe Beweglichkeit.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse von PBT und vPvB Bewertungen Dieser Stoff ist entsprechend der derzeit gültigen EU Einstufungskriterien nicht als PBT oder vPvB einzustufen.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

KAOLIN

Ergebnisse von PBT und vPvB Bewertungen Dieser Stoff ist entsprechend der derzeit gültigen EU Einstufungskriterien nicht als PBT oder vPvB einzustufen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Endokrinschädigende Eigenschaften Die über die Substanz verfügbaren Daten wurden nach den in den Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) beschriebenen Kriterien bewertet und diese erwiesen sich als nicht zutreffend.

Umweltbezogene Angaben zu Bestandteilen

KAOLIN

Andere schädliche Wirkungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Allgemeine Information	Dieses Mineral kann als nichttoxisches/inaktives Material an einer geordneten Deponie in Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen entsorgt werden. Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden. Entsprechen der örtlichen Vorschriften zur Entsorgung
Entsorgungsmethoden	Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeines	Das Material ist nicht als Gefahrenstoff klassifiziert und unterliegt für den Land-, Schiffs- und Lufttransport keinerlei Einschränkungen (IMDG, IATA, ADR/RID). Erzeugung und Verbreitung von Staub vermeiden.
--------------------	---

14.1. UN-Nummer

Kaolin ist nicht als gefährlich für den Transport klassifiziert und hat keine UN-Nummer.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Keine Information erforderlich.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, ICAO/IATA, RID : Keine Klassifizierung

14.4. Verpackungsgruppe

Keine Information erforderlich.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlicher Stoff/Meeresschadstoff

Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Vermeiden Sie die Freisetzung von Staub während des Transports mit luftdichten Behältern für Pulver und überdachten LKWs für andere trockene Formen.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung Ausnahmen von der Verpflichtung , die gemäß Anhang V.7 von REACH registrieren

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es ist keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt worden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G**Abkürzungen und Kurzworte,
die im Sicherheitsdatenblatt
verwendet werden**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS: Chemical Abstracts Service.
EC: Europäische Kommission
EC50: Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.
FFP: Partikelfiltrierende Halbmaske
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.
LC50: für 50% einer Prüfpopulation tödliche Konzentration.
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL: Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz
PBT: persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
RID: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
SDB: Sicherheitsdatenblatt
TWA: zeitlich gewogener Mittelwert
UVCB: unbekannte variable Zusammensetzung oder biologisches Material
SVHC: besonders besorgniserregende Stoffe.
UN: Vereinte Nationen.
ICAO: Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr.
MARPOL 73/78: Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der Fassung seines Protokolls von 1978.
IBC: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.
SVHC: besonders besorgniserregende Stoffe.
ICAO: Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr.

Polwhite™ A, Polwhite™ B, Polwhite™ E, Polwhite™ G

Allgemeine Information

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden. Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die kristallines Siliziumdioxid (feinfraktion) enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich. Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird. 1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Jahr 2009 bestätigte die IARC in den Monographien der Serie 100 ihre Klassifizierung von Kieselsäurestaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit (IARC-Monographien, Band 100C, 2012). Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden. .

Änderungsgründe

Die meisten der 16 Abschnitte wurden gemäß den überarbeiteten ECHA-Leitlinien für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (Version 3 von August 2015) aktualisiert und formatiert. Daher wurde das vorliegende SDB neu entworfen und ersetzt das vorgelegte vorherige SDB.

Änderungsdatum

11.04.2022

Änderung

2

Sicherheitsdatenblattnummer

24792

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006); Artikel 31 und Anhang II) in ihrer geltenden Fassung. Ihr Inhalt dient als Leitlinie für die ordnungsgemäße, vorsichtige Handhabung des Materials. Die Empfänger dieses SDB müssen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt möglicherweise verwenden, handhaben oder entsorgen oder die auf irgendeine Weise mit dem Produkt in Berührung kommen können, richtig gelesen und verstanden werden. Die in diesem SDB enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse am angegebenen Datum der Erstellung. Es darf nicht als Garantie der technischen Leistungsfähigkeit oder der Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden und stellt keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar. Diese Version des SDB ersetzt alle vorherigen Versionen.